Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3442

28. 11. 79

Sachgebiet 830

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Lemmrich, Dr. George, Schröder (Lüneburg), Frau Hürland, Dreyer, Sick, Dr. Jobst, Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Frau Hoffmann (Hoya), Hanz, Tillmann, Dr. Waffenschmidt, Pfeffermann, Dr. Unland, Breidbach, Gerster (Mainz), Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Glos, Dr. Friedmann, Dr. Bötsch, Dr. Hennig, Dr. Hornhues, Dr. Köhler (Wolfsburg), Kiechle, Würzbach, Dr. Evers, Susset, Sauter (Epfendorf), Sauer (Salzgitter), Horstmeier, Spilker, Dr. Jenninger und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

A. Problem

Schwerbehinderte können Nahverkehrszüge der Deutschen Bundesbahn kostenlos benutzen, nicht aber Eilzüge. Im Rahmen ihrer Nahverkehrskonzeption ist die Deutsche Bundesbahn dazu übergegangen, Nahverkehrszüge zunehmend durch Eilzüge zu ersetzen.

B. Lösung

Künftig sollen auch Eilzüge von Schwerbehinderten kostenlos benutzt werden dürfen.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Die Einnahmeausfälle der Deutschen Bundesbahn durch die kostenlose Benutzung der Eilzüge müssen aus dem Bundeshaushalt ersetzt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 erhält § 59 Abs. 1 Nr. 5 folgende Fassung:

„5. der Deutschen Bundesbahn in der 2. Wagenklasse in Nahverkehrszügen und Eilzügen im Umkreis von 50 km vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten,".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ...... in Kraft.

Bonn, den 28. November 1979

Lemmrich
Dr. George
Schröder (Lüneburg)
Frau Hürland
Dreyer
Sick
Dr. Jobst
Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Frau Hoffmann (Hoya)
Hanz
Tillmann
Dr. Waffenschmidt
Pfeffermann
Dr. Unland
Breidbach
Gerster (Mainz)
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Glos
Dr. Friedmann
Dr. Bötsch
Dr. Hennig
Dr. Hornhues
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Kiechle
Würzbach
Dr. Evers
Susset
Sauter (Epfendorf)
Sauer (Salzgitter)
Horstmeier
Spilker
Dr. Jenninger
Biehle
Jäger (Wangen)
Kolb
Pieroth
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) können Schwerbehinderte Nahverkehrszüge der Deutschen Bundesbahn im Umkreis von 50 km vom Wohnsitz unentgeltlich benutzen. Nun geht die Bundesbahn im Rahmen einer neuen Nahverkehrskonzeption dazu über, Nahverkehrszüge in zunehmendem Maße durch Eilzüge zu ersetzen. Der Zweck des Gesetzes kann daher nur dann erreicht werden, wenn neben den Nahverkehrszügen auch die Eilzüge in die Regelung einbezogen werden. Diesem Ziele dient der Gesetzentwurf. Die Deutsche Bundesbahn muß aus dem Bundeshaushalt eine entsprechende Ausgleichszahlung erhalten.